



# Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Wegweisung eines Asylsuchenden trotz Verfolgung im Heimatstaat

**Fall 183/ 06.09.2012:** «Hadi» sieht sich gezwungen, in sein Heimatland zurückzukehren, in dem sowohl die Sicherheitslage wie auch die humanitäre Situation als prekär eingestuft werden. Sein Asylgesuch wurde vom BFM abgewiesen, während seine restliche Familie, welche dieselben Fluchtgründe geltend gemacht hatte, zumindest vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde.

**Schlüsselbegriffe:** Flüchtlingsbegriff [Art. 3 AsylG](#), Rückschiebungsverbot [Art. 5 Abs.1 AsylG](#), Anordnung der vorläufige Aufnahme [Art. 83 Abs. 4 AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#), Verbot der Folter [Art. 3 EMRK](#)

**Personen:** «Hadi» (1987), «Samira» (1995)

**Heimatland:**  
Afghanistan

**Aufenthaltsstatus:**  
Asylgesuch, Ablehnung und Wegweisung («Hadi»)  
Asylgesuch, vorläufige Aufnahme («Samira»)

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Hadi» lebte mit seiner Familie in einer westlichen Provinz Afghanistans. Diese Provinz wird von einem selbst ernannten Kommandanten mit grosser Anhängerschaft kontrolliert. Einer dieser Anhänger hielt um die Hand von «Hadis» damals erst vierzehnjähriger Schwester «Samira» an. Da die Familie der Heirat mit dem beträchtlich älteren Mann nicht zustimmte, wurde sie fortlaufend massiv bedroht.

Eine Anzeige der Übergriffe bei der Polizei zeigte aufgrund der wichtigen politischen Position, welche der Verehrer «Samiras» inne hatte, keine Wirkung. Dadurch sah sich die Familie gezwungen, das Land zu verlassen und in der Schweiz um Asyl zu ersuchen. «Hadis» Eltern und die drei jüngeren Geschwister wurden zwar nicht als Flüchtlinge anerkannt, dennoch vorläufig in der Schweiz aufgenommen, da eine Rückkehr aufgrund der angespannten Sicherheitslage und der humanitären Situation als unzumutbar erachtet wurde. Das Gesuch von «Hadi» wurde, wie dasjenige der restlichen Familienmitglieder, aufgrund der fehlenden Flüchtlingseigenschaft gemäss [Art. 3 AsylG](#) abgewiesen. Eine vorläufige Aufnahme wurde hingegen nicht in Betracht gezogen, da eine Gefährdung der Existenzsicherung bei einer Wegweisung eines jungen Mannes nach Afghanistan bei vorhandenem Beziehungsnetz nicht bestehe. Zwar lebten seine Grosseltern und eine Tante zum Zeitpunkt der Flucht in der gleichen Provinz, sahen sich aber selber gezwungen, aufgrund der Schwierigkeiten mit «Samiras» Verehrer, Afghanistan zu verlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte «Hadis» Vorbringungen als unglaubwürdig und lehnte seine Beschwerde wie auch das Revisionsgesuch ab. Als letzte Möglichkeit bleibt nur noch die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

## Aufzuwerfende Fragen

- «Hadi» hat zusammen mit seiner Familie aus ein und demselben Grund in der Schweiz um Asyl ersucht. Während die restlichen Familienmitglieder nach [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) vorläufig aufgenommen wurden, wurde er aufgrund fehlender Gefährdung im Heimatland aus der Schweiz weggewiesen. Wie lässt sich ein solcher Entscheid mit derart weitreichenden Konsequenzen begründen?
- Sowohl das BFM als auch das Bundesverwaltungsgericht kommen in ihren Entscheiden zum Schluss, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan massiv verschlechtert hat sowie parallel dazu auch eine Verschlechterung der humanitären Situation festgestellt werden können. Trotzdem erachten sie eine Wegweisung nach Afghanistan als zulässig. Ist eine solche un schlüssige Argumentationsweise in Anbetracht der Gefährdung von «Hadis» Leben vertretbar?
- Der Briefwechsel über das Rote Kreuz mit «Hadis» Verwandten, die sich zurzeit im Iran aufhalten, wird vom Bundesverwaltungsgericht als unglaubhaft qualifiziert, insbesondere weil ein Formular von 2005 benutzt worden sei. Die Echtheit dieser Briefwechsel hat das Bundesverwaltungsgericht beim Roten Kreuz nie überprüfen lassen und trotzdem aufgrund der Annahme einer Fälschung die Wegweisung verfügt. Ist ein solches Vorgehen hinsichtlich eines Wegweisungsentscheids rechtlich wie moralisch vertretbar?

## Chronologie

**2009:** Flucht aus Afghanistan (April), Einreise in die Schweiz und Einreichung des Asylgesuchs (Juni)

**2010:** Ablehnung des Asylgesuchs (März), Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (April), Abweisung der Beschwerde und Wegweisung (November)

**2011:** Revisionsgesuch (Januar)

**2012:** Abweisung des Revisionsgesuchs (März)

## Beschreibung des Falls

Die Heimat von «Hadi», eine westliche Provinz in Afghanistan, wird von einem selbsternannten Kommandanten beherrscht. Er geniesst grosse Unterstützung zahlreicher Anhänger. Einer dieser Anhänger wollte «Samira», «Hadi» damals erst vierzehnjährige Schwester, zu seiner dritten Frau nehmen. Die Familie war mit der Heirat mit dem beträchtlich älteren Bewerber nicht einverstanden und lehnte seine Bitte ab.

In der Folge wurde die Familie massiv bedroht. Als das Autogeschäft von «Hadi» in Brand gesetzt wurde, blieb daraufhin die bei der Polizei eingereichte Anzeige wirkungslos. Sie hatte lediglich zur Folge, dass sich die Angriffe auf die Familie verstärkten; der jüngere Bruder von «Hadi» wurde entführt und mehrere Tage lang festgehalten. Erst mit einer vorgetäuschten Einverständniserklärung bezüglich «Samiras» Heirat konnte «Hadi» Bruder befreit werden.

Um weiteren Angriffen und der Heirat, die gegen den Willen von «Samira» und ihrer Familie stattfinden sollte, zu entgehen, sah sich die ganze Familie gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Auf dem Landweg flüchteten sie während mehreren Wochen - teilweise zu Fuss - in die Schweiz und reichten gleichentags ein Asylgesuch ein.

Das BFM wies die Asylgesuche aufgrund der fehlenden Flüchtlingeigenschaft gemäss [Art. 3 AsylG](#) ab. Die Angriffe auf die Familie seien krimineller Natur und beruhten nicht auf einem Verfolgungsmotiv im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 AsylG](#). Aufgrund der fehlenden Flüchtlingeigenschaft könne auch nicht auf das Rückschiebungsverbot von [Art. 5 Abs. 1 AsylG](#) zurückgegriffen werden. Da sich die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan massiv verschlechtert hatte, wurden alle Familienmitglieder mit Ausnahme von «Hadi» gemäss [Art. 83 Abs. 4 AuG](#) vorläufig in der Schweiz aufgenommen. In «Hadi» Fall bestehe laut BFM keine konkrete Gefährdung im Heimatland. Die Tatsache, dass die afghanische Polizei nicht in der Lage oder nicht Willens war, die Sicherheit der Familie zu gewährleisten, wurde nicht in den Entscheid miteinbezogen.

Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos. Laut der, an die verschlechterten Verhältnisse in Afghanistan angepassten Rechtsprechung ist eine Wegweisung eines jungen, gesunden Mannes zulässig, wenn er über ein bestehendes Beziehungsnetz verfügt. Dabei verkannte das Gericht die Tatsache, dass «Hadi» Grosseltern und seine Tante aufgrund des Vorfalls ebenfalls gezwungen waren, zu flüchten. Da keine Beweise vorgebracht werden konnten, wo sich die Verwandten zu dieser Zeit aufgehalten hatten, wurde das Vorbringen als unglaubhaft qualifiziert.

Kurz nach dem ergangenen Urteil erhielt die Familie ein Lebenszeichen des Grossvaters, der sich in der Zwischenzeit in einem Flüchtlingslager im Iran aufhielt. Mit Hilfe des Roten Kreuzes konnte der Kontakt zu ihm durch einen Briefwechsel aufgenommen werden. Daraufhin reichte «Hadi» ein Revisionsgesuch ein, um den Briefwechsel als Beweismittel vorzubringen. Dieser wurde vom Bundesverwaltungsgericht absurderweise, ohne zusätzliche Überprüfung, als unglaubhaft und leicht zu fälschen qualifiziert. «Hadi» bringe hier nur von der Rechtsprechung inspirierte Schutzbehauptungen vor. Das Gericht hielt weiter an einer Wegweisung aus der Schweiz fest.

Eine Wegweisung bedeutet für «Hadi» eine Trennung von seiner Familie und die Rückkehr in ein Land, in dem er keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen mehr hat. Zusätzlich wird er aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage und der prekären humanitären Bedingungen einer unmenschlichen Lebenssituation ausgesetzt. Aufgrund der noch immer bestehenden Verfolgungsgefahr durch die Anhänger des Kommandanten ist er zudem gefährdet, Opfer von Folter oder unmenschlicher Bestrafung zu werden. Hinsichtlich dieser Tatsachen verletzt der letztinstanzliche Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts das Recht auf Familienleben nach [Art. 8 EMRK](#) sowie das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung nach [Art. 3 EMRK](#). «Hadi» hat beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde eingereicht.

**Gemeldet von:** Rechtsvertreter

**Quellen:** Aktendossier, Gespräche mit dem Rechtsvertreter